

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines	--	Wir begrüßen die Anpassungen im Dokument. Dies sind u.a. A) die Unterscheidung der Use-Cases in Use-Cases mit und ohne MV, die Angleichung des Designs und die Konkretisierung der Anwendungsbereiche in den Bestell-Use-Cases, ohne dabei die prozessuale, bisherige Grundlogik zu verändern. B) die Einführung der Übersicht der Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln. C) die Anpassungen im Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktllokation bzw. Tranche“ (GPKE Teil 3).	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik, insbesondere im Sinne des Single-Point of Truth. Der MV (sowie der BA) garantieren eine für alle Empfänger gleiche Datenlage. Zu A): Dies gewährleistet eine bessere Lesbarkeit/ein besseres Verständnis. Zu B): Diese Parameter sind für eine vollautomatisierte und vollständige Abbildung der Berechnungsformeln für den MV elementar. Sie ähneln in ihrer Art den Zählzeitdefinitionen. Eine Übermittlung im Rahmen der Definitionen (MV) ist daher unserer Ansicht nach sinnvoll. Zu C): s. Stellungnahme/Begrüßung zu diesen Themen zum Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktllokation bzw. Tranche“.	BDEW
Allgemeines	Allgemeines	Beispiel: "Ein bilaterales Clearing mit dem MV findet in keinem Fall statt."	Aussagen zu einem bilateralen Clearing mit dem BA oder MV auf eine "multilaterales" Clearing ausweiten. Zum Beispiel bei dem genannten Originaltext aus Kapitel 1.3.5.1. "UC: Reklamation der Übersicht der Definitionen (MV) des NB", "Weitere Anforderungen": "Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem MV findet in keinem Fall statt."	Verdeutlichung.	BDEW
Allgemeines	Allgemeines	Beispiel: "Ein bilaterales Clearing mit dem MV findet in keinem Fall statt."	Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auch perspektivisch ein bilaterales/multilaterales Clearing zwischen allen Marktpartnern - insbesondere auch dem BA und MV möglich sein muss.	Die aktuellen Beispiele in der Geschäftsprozessabwicklung zwischen allen Marktrollen (insbesondere zwischen NB und Messstellenbetreibern) zeigen deutlich auf, dass bilaterales Clearing unumgänglich zwischen allen Marktrollen als letzte Lösungsmöglichkeit erhalten bleiben muss.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Allgemeines	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): --	Wir begrüßen die Anpassungen im Dokument. Dies sind u.a. A) die Unterscheidung der Use-Cases in Use-Cases mit und ohne MV, die Angleichung des Designs und die Konkretisierung der Anwendungsbereiche in den Bestell-Use-Cases, ohne dabei die prozessuale, bisherige Grundlogik zu verändern. B) die Einführung der Übersicht der Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln. C) die Anpassungen im Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktllokation bzw. Tranche“ (GPKE Teil 3).	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik, insbesondere im Sinne des Single-Point of Truth. Der MV (sowie der BA) garantieren eine für alle Empfänger gleiche Datenlage. Zu A): Dies gewährleistet eine bessere Lesbarkeit/ein besseres Verständnis. Zu B): Diese Parameter sind für eine vollautomatisierte und vollständige Abbildung der Berechnungsformeln für den MV elementar. Sie ähneln in ihrer Art den Zählzeitdefinitionen. Eine Übermittlung im Rahmen der Definitionen (MV) ist daher unserer Ansicht nach sinnvoll. Zu C): s. Stellungnahme/Begrüßung zu diesen Themen zum Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktllokation bzw. Tranche“.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Beispiel: "Ein bilaterales Clearing mit dem MV findet in keinem Fall statt."	Aussagen zu einem bilateralen Clearing mit dem BA oder MV auf eine "multilaterales" Clearing ausweiten. Zum Beispiel bei dem genannten Originaltext aus Kapitel 1.3.5.1. "UC: Reklamation der Übersicht der Definitionen (MV) des NB", "Weitere Anforderungen": "Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem MV findet in keinem Fall statt."	Verdeutlichung.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
1.3.	Austausch zu Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln und zu Zählzeitdefinitionen	--	Wir begrüßen die Logik der Auslöser in den Use-Cases. Der MV schaut bei diesen Fällen, ob jemand noch etwas fehlt und handelt dann von sich aus (selbständig getriggert). Der MV hat also eigene Vorbedingungen und Auslöser.	Der NB/LF als Verantwortlicher der Definition (MV) kann nicht wissen, wann genau die Kommunikationsbeziehung von einem neuen Marktteilnehmer mit dem MV aufgebaut wurde. Zudem würde es auch keinen Sinn machen, dass der NB/LF dem MV aufgrund eines neuen Marktteilnehmers eine bereits übermittelte Übersicht/Definition (MV) erneut übermittelt (wie in Ihrer Erläuterung beschrieben). Zudem baut die Frist für die Übermittlung einer Definition (MV) auf der Übermittlung der Übersicht auf, so das der MV selbst regeln muss, dass hier diese aufeinander aufbauende Fristen durch ihn eingehalten werden.	BDEW
1.3.	Austausch zu Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln und zu Zählzeitdefinitionen	--	Wir begrüßen, die Logik der Auslöser in den Use-Cases. Der MV schaut bei diesen Fällen, ob jemand noch etwas fehlt und handelt dann von sich aus (selbständig getriggert). Der MV hat also eigene Vorbedingungen und Auslöser.	Der NB/LF als Verantwortlicher der Definition (MV) kann nicht wissen, wann genau die Kommunikationsbeziehung von einem neue Marktteilnehmer mit dem MV aufgebaut wurde. Zudem würde es auch keinen Sinn machen, dass der NB/LF dem MV aufgrund eines neuen Marktteilnehmers eine bereits übermittelte Übersicht/Definition (MV) erneut übermitteln (wie in Ihrer Erläuterung beschrieben). Zudem baut die Frist für die Übermittlung einer Definition (MV) auf der Übermittlung der Übersicht auf, so das der MV selbst regeln muss, dass hier diese aufeinander aufbauend Fristen durch ihn eingehalten werden.	Bielefelder Netz GmbH
1.3.	Austausch zu Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln und zu Zählzeitdefinitionen	Austausch zu Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln und zu Zählzeitdefinitionen	Der MV hat die Aufgabe zu prüfen, ob den (geänderten) Empfängern die aktuellen Definitionen (MV) des NB bzw. LF als Verantwortliche der jeweiligen Definitionen vorliegen und im Bedarfsfall diese zu übermitteln.	Wenn wir eine zentrale Datenhaltung haben, warum versendet man dann die Daten noch über einen Trigger? Der Marktpartner könnte die Daten ja auch im Bedarfsfall abholen; ein Event könnt er abonnieren.	cortility gmbh

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
1.3.	Austausch zu Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln und zu Zählzeitdefinitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): --	Wir begrüßen, die Logik der Auslöser in den Use-Cases. Der MV schaut bei diesen Fällen, ob jemand noch etwas fehlt und handelt dann von sich aus (selbständig getriggert). Der MV hat also eigene Vorbedingungen und Auslöser.	Der NB/LF als Verantwortlicher der Definition (MV) kann nicht wissen, wann genau die Kommunikationsbeziehung von einem neuen Marktteilnehmer mit dem MV aufgebaut wurde. Zudem würde es auch keinen Sinn machen, dass der NB/LF dem MV aufgrund eines neuen Marktteilnehmers eine bereits übermittelte Übersicht/Definition (MV) erneut übermitteln (wie in Ihrer Erläuterung beschrieben). Zudem baut die Frist für die Übermittlung einer Definition (MV) auf der Übermittlung der Übersicht auf, so dass der MV selbst regeln muss, dass hier diese aufeinander aufbauend Fristen durch ihn eingehalten werden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
1.3.1.1.	UC: Übermittlung der Übersicht der Definitionen (MV) des NB durch den NB	Use-Case Beschreibung Der NB versendet die * Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB, die alle vom NB verwendeten Zählzeitdefinitionen des NB enthält, bzw. * Übersicht der Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln, die alle vom NB verwendeten Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln enthält, an den MV. [...]	Damit der Satz passt, muss er so lauten: Der NB versendet * die Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB, die alle vom NB verwendeten Zählzeitdefinitionen des NB enthält, bzw. * die Übersicht der Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln, die alle vom NB verwendeten Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln enthält, an den MV. [...]	Dieser Satz wird zur besseren Erkennbarkeit der in ihm enthaltenen Aufzählung so formatiert, dass er zwei Zeilenumbrüche und zwei Aufzählungspunkte enthält, dann sollte er aber auch ohne diese Formatierung lesbar sein, was heißt, dass vor das Substantiv der Artikel gehört, so wie das auch vor dem ersten Auftreten des Substantivs "Übersicht" der Fall ist. Es ist davon auszugehen, dass in den zur Konsultation noch weitere Stellen enthalten sind, die so angepasst werden sollten. Beispielsweise ist in diesem Use-Case unter Vorbedingung der Auslöser für den NB wie folgt anzupassen: Dem MV liegt * die aktuelle Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. * die aktuelle Übersicht der Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln	BDEW
1.3.1.3.	SD: Übermittlung der Übersicht der Definitionen (MV) des NB vom MV an LF und MSB	"Übermittlung der - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln."	"Übermittlung der - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB."	Die Passage zum Parameter zur Berechnungsformel sollte gestrichen werden, da der MSB keine Berechnungen mehr durchführen sollte. Denn ein Ausgangspunkt für den MaBiS-Hub ist auch, den MSB zu entlasten. Der MSB würde tatsächlich entlastet, wenn dieser nicht in die Berechnung der Energiemengen auf der Marktlokation und in die Plausibilisierung einbezogen würde.	Stromnetz Berlin
1.3.3.1.	UC: Übermittlung einer Definition (MV) des NB durch den NB	Prozessziel "Der MV und die LF und MSB kennen die - Zählzeitdefinitionen des NB bzw. - Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln." Use-Case Beschreibung...ff.	Prozessziel "Der MV und die LF und MSB kennen die - Zählzeitdefinitionen des NB bzw. ." Use-Case Beschreibung...ff.	Der MSB sollte keine Berechnungen auf MaLo-Ebene durchführen. Denn ein Ausgangspunkt für den MaBiS-Hub ist auch, den MSB zu entlasten. Der MSB würde tatsächlich entlastet, wenn dieser nicht in die Berechnung der Energiemengen auf der Marktlokation und in die Plausibilisierung einbezogen würde.	Stromnetz Berlin
1.3.5.3.	SD: Reklamation der Übersicht der Definitionen (MV) des NB vom MSB an NB	"Reklamation einer - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB bzw. - Übersicht der Definitionen zu Parametern für Berechnungsformeln."	"Reklamation einer - Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB."	Die Parameter zur Berechnungsformeln sind nicht notwendig, da der MSB keine Berechnungen mehr durchführen sollte. Denn ein Ausgangspunkt für den MaBiS-Hub ist auch, den MSB zu entlasten. Der MSB würde tatsächlich entlastet, wenn dieser nicht in die Berechnung der Energiemengen auf der Marktlokation und in die Plausibilisierung einbezogen würde.	Stromnetz Berlin

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
1.3.7.3.	SD: Reklamation einer Definition (MV) des NB vom MSB an NB	"Reklamation einer - Zählzeitdefinition des NB bzw. - Definition zu Parametern für Berechnungsformeln."	"Reklamation einer - Zählzeitdefinition des NB."	Ein Ausgangspunkt für den MaBiS-Hub ist auch, den MSB zu entlasten. Der MSB würde tatsächlich entlastet, wenn dieser nicht in die Berechnung der Energiemengen auf der Marktlokation und in die Plausibilisierung einbezogen würde. Im Umkehrschluss wird seitens MSB dann auch keine Reklamation zur Definition zu Parametern für die Berechnungsformel durchgeführt.	Stromnetz Berlin
1.4.2.	Use-Cases zur Bestellung einer Konfiguration beim MV	z.B. 1.4.2.1 "Der MV prüft die Bestellung, teilt dem LF und NB das weitere Vorgehen zur Bestellung mit und beauftragt beim MSB ggf. die erforderliche Konfiguration auf Ebene der Messlokation. Der MSB kann dabei auch ein zukünftig zugeordneter MSB an der Messlokation sein."		Mit der Einführung von Use Cases zur Bestellung von Konfigurationen beim Messstellenbetreiber (MV) geht die Verantwortung für die Prüfung der Bestellbarkeit von Produkten auf die neue Rolle über. Im Rahmen des Rollouts von intelligenten Messsystemen (iMS) wird dieser Prozess in großem Umfang am Markt praktiziert. Bereits heute führt der Prozess zu Schwierigkeiten, insbesondere bei Kommunikationsproblemen mit dem Smart Meter Gateway (SMGW). Besonders die Rückabwicklung und gegebenenfalls die manuelle Klärung mit den Marktpartnern verursachen erhebliche Aufwände. Basierend auf der aktuellen Marktkommunikation besitzt derzeit nur der Messstellenbetreiber (MSB) die Informationen zur erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Parametrierung des iMS. Wie wird sichergestellt, dass der MV künftig ausreichend Informationen erhält, um die Bestellbarkeit von Produkten zu bewerten und den Prozess bei Fehlerfällen nicht durch die Einführung einer weiteren Marktrolle und mögliche Rückabwicklungen noch komplizierter zu gestalten?	SAP SE
1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	Vorbedingung, Aufzählungspunkt: "•Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: o der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen und o die Vollmacht liegt beim NB vor."	Zweiten Unterpunkt zum Vorliegen der Vollmacht beim NB streichen: "•Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen."	Eine Vollmachtsprüfung ist, wie wir dies bereits durch den ESA-Prozess wissen und in Stellungnahmen dazu bereits gemeldet haben, mit einem äußerst hohen Aufwand verbunden. Im Fall des ESA-Prozesses handelt es sich dabei weder um einen Massenprozess, noch ist die Rückmeldefrist des MSB auf einen WT beschränkt. Hingegen in dem Use-Case "Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB" wird es sich definitiv um eine massive Anzahl an Vollmachtsprüfungen handeln und die Prüfung hat innerhalb eines WT stattzufinden.	BDEW

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				Wir schlagen daher vor, nach dem Vorgehen von Kapitel 5 "Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers" zu verfahren und nur in Verdachtsfällen Vollmachten vom NB beim LF einzufordern und ansonsten, zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens, die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Dies würde auch zu dem Vorgehen im Use-Case "Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung an den MV" in Harmonie stehen. Ansonsten beendet der NB aufgrund einer seiner Ansicht nach endenden Vollmacht eines LF, die Übermittlung von Werten an den LF. Wir schlagen vor, die Lösung über die vertragliche Zusicherung als Übergangslösung bis zur Einführung eines Vollmachten-Verwaltungs-Hub zu verstehen.	
1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	Fehlerfall, Aufzählungspunkt: "•Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: Die Vollmacht liegt beim NB nicht vor."	Aufzählungspunkt streichen.	s. Begründung dazu unter Nr.4 dieses Tabellenblatts (selber Use-Case, Anpassung der Vorbedingung)	BDEW
1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	die Vollmacht liegt beim NB vor.	ändern zu: "Der NB kann die Vollmacht in begründeten Einzelfällen vom LF anfordern."	In GPKE Teil 1, Kapitel 5 wurde explizit auf einen Austausch von Vollmachten zwischen LF und NB verzichtet. Durch die Formulierung in der Vorbedingung entsteht der Eindruck, der NB MUSS bei jeder Bestellung die Vollmacht prüfen was ohne entsprechenden Prozess nicht automatisiert möglich ist.	edna Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V.
1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Vorbedingung, Aufzählungspunkt: "•Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: o der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen und o die Vollmacht liegt beim NB vor."	Zweiten Unterpunkt zum Vorliegen der Vollmacht beim NB streichen: "•Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen."	Eine Vollmachtenprüfung ist, wie wir dies bereits durch den ESA-Prozess wissen und in Stellungnahmen dazu bereits gemeldet haben, mit einem äußerst hohen Aufwand verbunden. Im Fall des ESA-Prozesses handelt es sich dabei weder um einen Massenprozess, noch ist die Rückmeldefrist des MSB auf einen WT beschränkt. Hingegen in dem Use-Case "Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB" wird es sich definitiv um eine massive Anzahl an Vollmachtenprüfungen handeln und die Prüfung hat innerhalb eines WT stattzufinden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				Wir schlagen daher vor, nach dem Vorgehen von Kapitel 5 "Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers" zu verfahren und nur in Verdachtsfällen Vollmachten vom NB beim LF einzufordern und ansonsten, zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens, die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Dies würde auch zu dem Vorgehen im Use-Case "Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung an den MV" in Harmonie stehen. Ansonsten beendet der NB aufgrund einer seiner Ansicht nach endenden Vollmacht eines LF, die Übermittlung von Werten an den LF. Wir schlagen vor, die Lösung über die vertragliche Zusicherung als Übergangslösung bis zur Einführung eines Vollmachten-Verwaltungs-Hub zu verstehen.	
1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Fehlerfall, Aufzählungspunkt: "•Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: Die Vollmacht liegt beim NB nicht vor."	Aufzählungspunkt streichen.	s. Begründung dazu unter Nr.4 dieses Tabellenblatts (selber Use-Case, Anpassung der Vorbedingung)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	Vorbedingung Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen und die Vollmacht liegt beim NB vor.	Der Austausch und die Verwaltung von individuellen Vollmachten ist sowohl für den LF als auch den NB mit großem Aufwand verbunden. Um diesen zu reduzieren wäre es besser, wenn es den Grundsatz gäbe, dass die Wahl eines dynamischen Tarifes automatisch bedeutet, dass der betroffene LF und NB die 1/4h Werte erhalten dürfen. Alternativ würde auch eine zentrale Vollmachtenverwaltung den Verwaltungsaufwand für individuellen Vollmachten erheblich reduzieren. Eine weitere Alternative kann im Beschluss der BNetzA (Az.: BK6-06-009 & Az.: BK7-06-067) liegen.		EWE NETZ GmbH & wesernetz Bremen GmbH
1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	Vorbedingung, Aufzählungspunkt: "• Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: o der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen und o die Vollmacht liegt beim NB vor."	Für die Voraussetzung "die Vollmacht liegt beim NB vor" könnte sich der NB das Vorliegen einer solchen Vollmacht - im Rahmen einer im Prozess zu codierenden Aussage vom Lieferanten versichern lassen - oder auch im Rahmen seiner Inbetriebnahme-/Änderungsprozesse am Anschluss vom Kunden versichern lassen Ist dies aus Sicht der BNetzA nicht zu vermeiden, sollten Detail-Prozessvorgaben gemacht werden, bspw. eine	Ein Dokumentenaustausch zu Vollmachten ist mit einem äußerst hohen Aufwand verbunden, der nicht vereinbar mit dem zu erwartenden Massenprozess ist. Daher sollten Alternativen gesucht werden, die eine Vorlage nach wie vor nur im Verdachtsfall (ähnlich wie im Kapitel 5 ""Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers") vorsieht	Stadtwerke Leipzig
1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	Vorbedingung, Aufzählungspunkt: "•Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: o der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen und o die Vollmacht liegt beim NB vor."	Der letzte Punkt sollte gestrichen werden und stattdessen hinzugefügt werden, dass der LF zusichert, dass ihm die Vollmacht vorliegt und dies bei Anfrage durch den MV oder NB (auch für vergangene Zeiträume) nachzuweisen hat.	Um den Bürokratieaufwand zu reduzieren, sollte eine Regelung geschaffen werden, gemäß der der LF zusichert, dass bei der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des Endkunden erforderlich ist, die Vollmacht auch beim LF vorliegt.	Stromnetz Berlin

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	Vorbedingung, Aufzählungspunkt: "•Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: o der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen und o die Vollmacht liegt beim NB vor."	Zweiten Unterpunkt zum Vorliegen der Vollmacht beim NB streichen: "•Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen."	Eine Vollmachtsprüfung ist, wie die Branche dies bereits durch den ESA-Prozess weiß und in Stellungnahmen dazu bereits gemeldet hat, mit einem äußerst hohen Aufwand verbunden. Im Fall des ESA-Prozesses handelt es sich dabei weder um einen Massenprozess, noch ist die Rückmeldefrist des MSB auf einen WT beschränkt. Hingegen in dem Use-Case "Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB" wird es sich definitiv um eine massive Anzahl an Vollmachtsprüfungen handeln und die Prüfung hat innerhalb eines WT stattzufinden. Wir schlagen daher vor, nach dem Vorgehen von Kapitel 5 "Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers" zu verfahren und nur in Verdachtsfällen Vollmachten vom NB beim LF einzufordern und ansonsten, zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens, die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Dies würde auch zu dem Vorgehen im Use-Case "Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung an den MV" in Harmonie stehen. Ansonsten beendet der NB aufgrund einer seiner Ansicht nach endenden Vollmacht eines LF, die Übermittlung von Werten an den LF. Wir schlagen vor, die Lösung über die vertragliche Zusicherung als Übergangslösung bis zur Einführung eines Vollmachten-Verwaltungs-Hub zu verstehen.	Vattenfall Euope Sales GmbH
1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	Fehlerfall, Aufzählungspunkt: "•Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: Die Vollmacht liegt beim NB nicht vor."	Aufzählungspunkt streichen.	s. Begründung dazu unter Nr.1 dieses Tabellenblatts (selber Use-Case, Anpassung der Vorbedingung)	Vattenfall Euope Sales GmbH
1.4.2.1.1.	UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	Vorbedingung Im Fall der Bestellung einer Konfiguration, für die eine Vollmacht des LF erforderlich ist: o der LF besitzt eine gültige Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Bestellung beauftragen zu dürfen und o die Vollmacht liegt beim NB vor.	Vollmacht ist nur bei begründetem Verdacht auf Missbrauch vom LF beim NB vorzulegen.	Fehlende Regelung, wie eine Vollmacht dem Netzbetreiber durch den Lieferanten vorzulegen ist. Übermittlung per Papier oder PDF kann im Zuge von Digitalisierung und Prozesseffizienz kein gewünschter Prozess sein.	VKU e.V.

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
1.4.2.1.2.	SD: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB	Hinweis: Fall D kann z.B. <input type="checkbox"/> bei einer verbrauchenden Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Werten zu Stande kommen, wenn der LF von einer natürlichen Person eine Vollmacht für den Erhalt dieser Werte besitzt und die Vollmacht einen Erhalt dieser Werte in die Vergangenheit ermöglicht und der LF diese Konfiguration mit einem Beginn des Wirkungszeitraums, der in der Vergangenheit liegt, daraufhin bestellt. Es ist in einem solchen Fall darauf zu achten, dass der Beginn des Wirkungszeitraums einen Zeitpunkt darstellt, zu dem die Bilanzierung auf Basis von Werten bereits stattgefunden hat	Abgrenzung zu Geschäftsdatenanfrage Werte erforderlich	Es sollte nicht über zwei verschiedene Prozesse die gleichen Daten abgefragt werden können.	Stromnetz Berlin
1.4.2.4.1.	UC: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung an den MV	Nachbedingung im Erfolgsfall <ul style="list-style-type: none"> • Sofern durch die Einrichtung der Konfiguration eine Änderung der Stammdaten (GPKE Teil 4) erforderlich wird, führt der NB bzw. MSB bzw. MV das entsprechende SD aus. 	Das Wort "Einrichtung" ist durch "Beendigung" zu ersetzen	Es handelt sich um den UC zur Beendigung einer Konfiguration	BDEW
1.4.2.4.1.	UC: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung an den MV	Nachbedingung im Erfolgsfall <ul style="list-style-type: none"> • Sofern durch die Einrichtung der Konfiguration eine Änderung der Stammdaten (GPKE Teil 4) erforderlich wird, führt der NB bzw. MSB bzw. MV das entsprechende SD aus. 	Das Wort "Einrichtung" ist durch "Beendigung" zu ersetzen	Es handelt sich um den UC zur Beendigung einer Konfiguration	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
1.4.2.4.1.	UC: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung an den MV	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Nachbedingung im Erfolgsfall <ul style="list-style-type: none"> • Sofern durch die Einrichtung der Konfiguration eine Änderung der Stammdaten (GPKE Teil 4) erforderlich wird, führt der NB bzw. MSB bzw. MV das entsprechende SD aus. 	Das Wort "Einrichtung" ist durch "Beendigung" zu ersetzen	Es handelt sich um den UC zur Beendigung einer Konfiguration	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
1.4.2.4.1.	UC: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung an den MV	Nachbedingung im Erfolgsfall <ul style="list-style-type: none"> • Sofern durch die Einrichtung der Konfiguration eine Änderung der Stammdaten (GPKE Teil 4) erforderlich wird, führt der NB bzw. MSB bzw. MV das entsprechende SD aus. 	Das Wort "Einrichtung" ist durch "Beendigung" zu ersetzen	Es handelt sich um den UC zur Beendigung einer Konfiguration	Vattenfall Euope Sales GmbH
1.4.2.4.3.	SD: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom LF an MV	SD Tabelle Schritt 3 Hinweis/Bemerkung ... Der MV gibt in der Bestellung das Ende des Wirkungszeitraums aus der Bestellung des NB an.	"NB" ersetzen durch "LF"	Es handelt sich um das SD zur Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom LF an MV	BDEW

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
1.4.2.4.3.	SD: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom LF an MV	SD Tabelle Schritt 3 Hinweis/Bemerkung ... Der MV gibt in der Bestellung das Ende des Wirkungszeitraums aus der Bestellung des NB an.	"NB" ersetzen durch "LF"	Es handelt sich um das SD zur Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom LF an MV	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
1.4.2.4.3.	SD: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom LF an MV	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): SD Tabelle Schritt 3 Hinweis/Bemerkung ... Der MV gibt in der Bestellung das Ende des Wirkungszeitraums aus der Bestellung des NB an.	"NB" ersetzen durch "LF"	Es handelt sich um das SD zur Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom LF an MV	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
1.4.2.4.3.	SD: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom LF an MV	SD Tabelle Schritt 3 Hinweis/Bemerkung ... Der MV gibt in der Bestellung das Ende des Wirkungszeitraums aus der Bestellung des NB an.	"NB" ersetzen durch "LF"	Es handelt sich um das SD zur Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom LF an MV	Vattenfall Euope Sales GmbH
1.4.3.1.	Use-Case: Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB	Rollen, Rolle "MSB": "MSB (hier: MSB der Messlokation, Steuerbaren Ressource, Netzlokation)"	Wir begrüßen die Klarstellung in Klammern bei der Rolle "MSB" in den Dokumenten durchweg.	Dies erleichtert einem das Lesen der Dokumente, da auf ein "MSB der xyz" in den Texten verzichtet werden kann, ohne das dies unserer Ansicht nach zu inhaltlichen Defiziten/Verständnisproblemen führt.	BDEW
1.4.3.1.	Use-Case: Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Rollen, Rolle "MSB": "MSB (hier: MSB der Messlokation, Steuerbaren Ressource, Netzlokation)"	Wir begrüßen die Klarstellung in Klammern bei der Rolle "MSB" in den Dokumenten durchweg.	Dies erleichtert einem das Lesen der Dokumente, da auf ein "MSB der xyz" in den Texten verzichtet werden kann, ohne das dies unserer Ansicht nach zu inhaltlichen Defiziten/Verständnisproblemen führt.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
1.4.3.3.4.	SD: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom MSB	SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... Der MV informiert den NB über die Beendigung der Konfiguration. Der MV gibt in der Information das Ende des Wirkungszeitraums an. SD Tabelle Schritt 2 Hinweis/Bemerkung ... Der MV informiert den LF über die Beendigung der Konfiguration. Der MV gibt in der Information das Ende des Wirkungszeitraums an.	"MV" ersetzen durch "MSB"	Es handelt sich um das SD zu Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom MSB	BDEW

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
1.4.3.3.4.	SD: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom MSB	SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... Der MV informiert den NB über die Beendigung der Konfiguration. Der MV gibt in der Information das Ende des Wirkungszeitraums an. SD Tabelle Schritt 2 Hinweis/Bemerkung ... Der MV informiert den LF über die Beendigung der Konfiguration. Der MV gibt in der Information das Ende des Wirkungszeitraums an.	"MV" ersetzen durch "MSB"	Es handelt sich um das SD zu Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom MSB	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
1.4.3.3.4.	SD: Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom MSB	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... Der MV informiert den NB über die Beendigung der Konfiguration. Der MV gibt in der Information das Ende des Wirkungszeitraums an. SD Tabelle Schritt 2 Hinweis/Bemerkung ... Der MV informiert den LF über die Beendigung der Konfiguration. Der MV gibt in der Information das Ende des	"MV" ersetzen durch "MSB"	Es handelt sich um das SD zu Beendigung einer Konfiguration einer Bestellung vom MSB	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
1.4.4.	Use-Case: Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche	--	Wir begrüßen die Anpassungen in dem Use-Case. Dies sind u.a. A) die Einführung der Zeitscheibenlogik B) die SD-Schritte 3 und 4 "Übermittlung der Stammdaten durchführbar" C) die Aussage "der Use-Case ist immer durchzuführen" D) die unverzügliche Übermittlung der OBIS-Daten der Messlokation durch den MSB der Messlokation	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik, insbesondere im Sinne des Single-Point of Truth. Zu A) * damit ist nun die zeitlich bestmögliche Übermittlung der Stammdaten z.B. vom LF an den MSB möglich, * Des Weiteren erkennt der MV Aufhebungen von Zuordnungen und befristete Zuordnungen. Die BDEW-Anwendungshilfe zu diesem Thema ist somit nicht mehr notwendig, die u.a. einen wiederholenden, in reihenfolge gebrachten Versand des NB beschreibt. * Im LFW24 wird auf die sofortige Einbindung des MSB der MaLo verzichtet, um den MSB der MaLo vor zu vielen Zuordnungsänderungen zu schützen. Der MV hingegen, kann diese Logik leisten. Ergänzend dazu kann der MSB der MeLo weiterhin die Konfiguration, wie bisher durchführen.	BDEW

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				<p>Zu B): Eine Verzögerung der Übermittlung von Stammdaten an bestimmte Marktpartner (z.B. vom LF an den MSB), wie sie aktuell teilweise notwendig sind, sind nicht mehr notwendig: Bei einem Beginnprozess hat die Übermittlung von Stammdaten erst zu erfolgen, wenn alle Beteiligten über den neuen Player informiert sind! Dies gewährleistet eine reibungslose Verarbeitung der Stammdaten bei den Berechtigten und ggf. darauf aufbauenden Folgeprozessen. Ein Konflikt besteht insbesondere bei Stammdaten, bei denen der MV eingebunden ist. Kennen z.B. der MV und der MSB (Lieferbeginn) den LFN noch nicht oder kennen z.B. der MV und der LF (Beginn Messstellenbetrieb) den MSBN noch nicht, würde die Übermittlung von Stammdaten, an diese Berechtigten schief gehen (z.B. nach dem Lieferbeginn die Übermittlung des Kundenname von LF an MSB). Die Verschiebung der Übermittlung der Stammdaten in den Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“ und ergänzend die SD-Schritte 3 und 4 ist zukünftig gewährleistet, dass jeder der betroffenen Marktpartner den LFN kennt, bevor entsprechende Stammdaten von diesem/zu diesem übermittelt werden.</p> <p>Zu C): Die Einrichtung der Konfigurationen ist immer durchzuführen. Der MV und MSB der MeLo müssen unverzüglich und in jedem Fall wissen, dass eine Zuordnung eines LF stattgefunden hat. •Zum einen, damit weitere Prozesse, in denen der MV und LF eingebunden ist, reibungslos verlaufen können und insbesondere darauf aufbauende Fristen eingehalten werden können. •Zum anderen, damit der MSB auch im Fall „LFA = LFN“ und ohne Änderung der Konfigurationen“ erkennen kann, dass dieser Werte übermitteln muss.</p> <p>Zu D): Unabhängig des Zeitpunkts der Einrichtung der Konfiguration (entspricht dem heutigen Vorgehen), kann der MSB der Messlokation gefahrenlos die OBIS-Daten direkt verschicken. So hat jeder Marktpartner auch direkt die Möglichkeit ggf. Missstände in den OBIS-Daten zu erkennen.</p>	

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
1.4.4.	Use-Case: Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): --	Wir begrüßen die Anpassungen in dem Use-Case. Dies sind u.a. A) die Einführung der Zeitscheibenlogik B) die SD-Schritte 3 und 4 "Übermittlung der Stammdaten durchführbar" C) die Aussage "der Use-Case ist immer durchzuführen" D) die unverzügliche Übermittlung der OBIS-Daten der Messlokation durch den MSB der Messlokation	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik, insbesondere im Sinne des Single-Point of Truth. Zu A) * damit ist nun die zeitlich bestmögliche Übermittlung der Stammdaten z.B. vom LF an den MSB möglich, * Des Weiteren erkennt der MV Aufhebungen von Zuordnungen und befristete Zuordnungen. Die BDEW-Anwendungshilfe zu diesem Thema ist somit nicht mehr notwendig, die u.a. einen wiederholenden, in reihenfolge gebrachten Versand des NB beschreibt. * Im LFW24 wird auf die sofortige Einbindung des MSB der MaLo verzichtet, um den MSB der MaLo vor zu vielen Zuordnungsänderungen zu schützen. Der MV hingegen, kann diese Logik leisten. Ergänzend dazu kann der MSB der MeLo weiterhin die Konfiguration, wie bisher durchführen. Zu B): Eine Verzögerung der Übermittlung von Stammdaten an bestimmte Marktpartner (z.B. vom LF an den MSB), wie sie aktuell teilweise notwendig sind, sind nicht mehr notwendig: Bei einem Beginnprozess hat die Übermittlung von Stammdaten erst zu erfolgen, wenn alle Beteiligten über den neuen Player informiert sind! Dies gewährleistet eine reibungslose Verarbeitung der Stammdaten bei den Berechtigten und ggf. darauf aufbauenden Folgeprozessen. Ein Konflikt besteht insbesondere bei Stammdaten, bei denen der MV eingebunden ist. Kennen z.B. der MV und der MSB (Lieferbeginn) den LFN noch nicht oder kennen z.B. der MV und der LF (Beginn Messstellenbetrieb) den MSBN noch nicht, würde die Übermittlung von Stammdaten, an diese Berechtigten schief gehen (z.B. nach dem Lieferbeginn die Übermittlung des Kundenname von LF an MSB). Die Verschiebung der Übermittlung der Stammdaten in den Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“ und ergänzend die SD-Schritte 3 und 4 ist zukünftig gewährleistet, dass jeder der betroffenen Marktpartner den LFN kennt, bevor entsprechende Stammdaten von diesem/zu diesem übermittelt werden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				<p>Zu C): Die Einrichtung der Konfigurationen ist immer durchzuführen. Der MV und MSB der MeLo müssen unverzüglich und in jedem Fall wissen, dass eine Zuordnung eines LF stattgefunden hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Zum einen, damit weitere Prozesse, in denen der MV und LF eingebunden ist, reibungslos verlaufen können und insbesondere darauf aufbauende Fristen eingehalten werden können. •Zum anderen, damit der MSB auch im Fall „LFA = LFN“ und ohne Änderung der Konfigurationen“ erkennen kann, dass dieser Werte übermitteln muss. <p>Zu D): Unabhängig des Zeitpunkts der Einrichtung der Konfiguration (entspricht dem heutigen Vorgehen), kann der MSB der Messlokation gefahrlos die OBIS-Daten direkt verschicken. So hat jeder Marktpartner auch direkt die Möglichkeit ggf. Missstände in den OBIS-Daten zu erkennen.</p>	
1.4.4.2.	SD: Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche	--	<p>A) Unserer Ansicht nach muss aus dem SD (ggf. aus der Use-Case-Beschreibung) klar hervorgehen, dass sich die Angaben zu den Konfigurationen, die im SD-Schritt 1 und 2 übermittelt werden, nur auf die MP-ID des LF beziehen, der Ursache der Auslösung des Zuordnungsprozesses war (beim Use-Case "Lieferbeginn" ist dies der LFN, "Neuanlage" ist dies der LF, "Beginn der Ersatz-/Grundversorgung" ist dies der "E/G", "Herstellung einer 100%-LF-Zuordnung" ist dies der "LFN" und bei unserem neu vorgeschlagenen Use-Case für die Zuordnungskorrektur (s. Register "GPKE Teil 2", Nr. 28) entspricht dies dem "LFN").</p>	<p>Zu A und B) Für "weitere LF" dürfen die Konfigurationen nicht aufgrund dieser Meldung aktualisiert/verändert werden. Gibt es einen Bedarf der Veränderung der anderen Konfigurationen, sind hierfür die anderen Use-Cases der GPKE Teil 3 anzuwenden. In dem hier beschriebenen Use-Cases werden nur Werte nach Typ 1 übermittelt, die nicht beendbar sind. Für einen "weiteren LF" könnten aber in der Zwischenzeit auch andere Konfigurationen von Werten nach Typ 1 konfiguriert worden sein, die jedoch beendbar sind (z.B. Zählzeitdefinitionen des LF oder Werte, die eine Vollmacht benötigen). Dies wären weitere "Zeitscheiben" unabhängig einer bereits bestehenden Zuordnung eines LF. Wir sehen hier die Gefahr, dass bereits eingerichtete Konfigurationen unnötig übermittelt und ggf. falsch überschrieben werden und ein "weiterer LF" dies auch nicht mehr nachvollziehen kann.</p>	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>B) Um den MV und MSB trotzdem einen Gesamtüberblick über die weiteren Zuordnungen zu ermöglichen, müssen unserer Ansicht nach bei einem Zuordnungsbeginn des oben aufgeführten LF, *der nicht in der Zukunft liegt, alle ab dem Zuordnungsbeginn noch weiterhin bestehenden LF-Zuordnungen aufgeführt werden. * der in der Zukunft liegt, alle ab dem ÜZ folgenden Tag weiterhin bestehenden LF-Zuordnungen aufgeführt werden. Dies sind Zuordnungen von "weiteren LF", deren Zuordnungen aufgrund der oben beschriebenen Auslöser nicht aufgehoben oder beendet wurden (z.B. LF weiterer Tranchen, LFZ). Jedoch sind bei der Übermittlung dieser Zuordnungsinformationen der "weiteren LF" in den SD-Schritten 1 und 2 keine Konfigurationen anzugeben, sondern nur der Zuordnungszeitraum.</p> <p>C) Wir weisen in diesem Zuge dringend darauf hin, dass Aufhebungen und Beendigungen (im Use-Case "Lieferbeginn" sind dies z.B. die SD-Schritte 10 und 12) vom prozessualen Ablauf und den Fristen vor der Referenz "Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche" stattfinden sollten oder zumindest für den NB klar herausgestellt werden muss, das dieser unabhängig davon, ob der NB Aufhebungen und Beendigungen bereits an die entsprechenden LF übermittelt hat, diese neuen Zuordnungssachstände bereits bei den Zuordnungsinformationen der "weiteren LF" in SD-Schritt 1 des Use-Cases "Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche" berücksichtigt.</p> <p>D) Hinweis: Im SD selbst ist eine Abbildung der Rolle "weiterer LF" unserer Ansicht nach nicht notwendig. E) Zu überlegen ist, ob bei den Zuordnungsinformationen zu den "weiteren LF" jeweils die Referenz der Nachricht des Use-Cass "Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche", aufgrund dessen die Zuordnung des "weiteren LF" beim MV und MSB bekannt gegeben wurde, informativ mit übermittelt wird.</p>	<p>Zu B) Wir begrüßen die Abbildung der Zeitscheibenlogik (s. dazu Nr. 3 in diesem Register). Dies ermöglicht dem MV und MSB u.a. zu erkennen, welche der "weiteren LF" der Marktlokation bzw. Tranche weiterhin zugeordnet sind. Die BDEW- Anwendungshilfe zum Thema mit dem Umgang von Aufhebungen von Zuordnungen und befristete Zuordnungen ist somit nicht mehr notwendig.</p> <p>Zu C): Dies ist unserer Ansicht nach notwendig, da wir sonst davon ausgehen, dass der NB versehentlich einen nicht mehr aktuellen Zuordnungsstand an den MV übermittelt und der MV an den MSB übermittelt. Zu D): Für die "weiteren LF" verändert sich nichts. Eine Information ist daher nicht notwendig. Aufhebungen und Beendigung sind bereits im Rahmen des jeweiligen Zuordnungsprozesses der GPKE Teil 2 vom NB an den LFA/LFZ übermittelt worden. Aus diesem Grund wäre auch die Aufforderung im Sinne des SD-Schritts 3 "Übermittlung der Stammdaten durchführbar" an einen "weiteren LF" nicht sinnvoll, da dieser keine Bewandniss hat, Stammdaten zu übermitteln. Diese Information wäre irreführend für den "weiteren LF".</p> <p>Zu E): Dies Angabe kann für ein bilaterales Clearing zwischen NB und MSB hilfreich sein.</p> <p>Zu F): Beide Use-Cases übermitteln Zuordnungsinformationen mit Konfigurationsinformationen. Es ist daher zu überlegen, dass Wording anzugleichen. * Hinweis allgemein: Die hier beschriebenen Vorschläge funktionieren auch mit dem Szenario einer ruhenden MaLo z.B. bei einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. * Hinweis allgemein: Bei Bedarf erläutern wir Ihnen unsere Überlegungen zu den Punkten A bis F gerne vertiefend.</p>	

GPKE Teil 3 - Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			F) Zu überlegen ist in diesem Zuge des Weiteren, ob die SD-Schritte 1 und 2 von der Textbezeichnung den SD-Schritten 9, 10, 11 des Use-Cases "Beginn Messstellenbetrieb" (WiM Teil 1) angeglichen werden - im Sinne "Zuordnung des LF zur Marktlokation". Hinweis: Aussage gilt auch für den Use-Case "Verpflichtung gMSB".		
1.4.4.2.	SD: Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche	Prozessschritt 8 "ref Stammdaten vom NB (verantwortlich) ausgehend Übermittlung z.B. der Jahresverbrauchsprognose oder Profildaten für die Ersatzwertbildung für den MV und MSB der Messlokation oder z.B. des Kundennamens für den LF."	Prozessschritt 8 "ref Stammdaten vom NB (verantwortlich) ausgehend Übermittlung z.B. der Jahresverbrauchsprognose oder Profildaten für die Ersatzwertbildung für den MV. Der MSB der Messlokation und der LF erhält z.B. den Kundennamen."	Der MSB der MeLo benötigt für die Ersatzwertbildung auf der MeLo-Ebene weder die Jahresverbrauchsprognose noch die Profildaten. Wenn ein Ersatzwert für einen Zählerstand gebildet wird, erfolgt dies auf Grundlage der üblichen Verfahren (gemäß Metering Code).	Stromnetz Berlin